

Verwaltungsvorschriften für Fachberaterinnen und Fachberater

Vom 30. November 2022

SenBJF II C 4.5

Telefon: 90227 6227

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 Allgemeines

An der Berliner Schule können für Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben Fachberaterinnen und Fachberater für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- a) Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen der Jugendberufsagentur Berlin
- b) Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen
- c) Fachberaterinnen und Fachberater für OSZ-(Bau)Planung
- d) Beraterinnen und Berater für den Schulsport
- e) Fachberaterinnen und Fachberater für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung

2 Aufgaben, Berufung

(1) Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater ergeben sich aus den als Anlage 1 bis 5 angefügten Funktionsbeschreibungen.

(2) Die Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulaufsicht im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Sie haben in dieser Funktion keine Weisungsrechte gegenüber anderen Lehrkräften.

(3) Gegenüber der Schulaufsicht sind die Fachberaterinnen und Fachberater weisungsgebunden. Die Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.

(4) Die Fachberaterinnen und Fachberater werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in der Regel jeweils für drei Schuljahre berufen. Die Berufung kann verlängert werden. Die Senatsverwaltung gibt in geeigneter Weise bekannt, dass die Berufung von Fachberaterinnen und Fachberatern beabsichtigt ist und die Möglichkeit besteht, sich um die Übertragung einer Fachberatungstätigkeit zu bewerben. Die Beschäftigtenvertretungen werden von der Bekanntgabe unterrichtet.

(5) Die Berufung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Aufgaben nur unzureichend erfüllt werden. Eine Durchschrift der Berufung und gegebenenfalls des Widerrufs ist zur Personalakte zu nehmen. Der zuständige Personalrat und die Frauenvertreterin sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung sind zu informieren.

(6) Abweichend von Absatz 4 und 5 nehmen die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen der Jugendberufsagentur Berlin ihre Aufgaben hauptamtlich wahr. Die Stellen werden durch eine Stellenausschreibung besetzt.

3 Anrechnungsmodus

(1) Für die Wahrnehmung von Fachberatungstätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt, die bei der Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen für das jeweilige Schuljahr berücksichtigt werden.

(2) Die zugemessenen Anrechnungsstunden für Fachberaterinnen und Fachberater sind in den jährlichen Übersichten über den Lehrkräftebedarf (Stand 1. November) darzustellen.

4 Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

(2) Durch diese Verwaltungsvorschriften werden die Verwaltungsvorschriften für Fachberaterinnen und Fachberater an der Berliner Schule vom 21. Februar 2016 (ABl. S. 574) ersetzt.

Anlage 1

Funktionsbeschreibung für die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen in der Jugendberufsagentur Berlin

Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift Schule, der Bewerberinnen und Bewerber sowie Eltern und gesetzlichen Vertreter über Bildungsgänge an den beruflichen Schulen.
2. Zusammenarbeit mit den BSO-Teams und Tandems an den allgemeinbildenden Schulen als Schnittstelle zur Jugendberufsagentur Berlin
3. Bei Bedarf Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen im Anmeldeprozess an den beruflichen Schulen.
4. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in fachlichen Fragen für alle Schulen innerhalb des Schul- und Wohnbezirkes ihres regionalen Standortes der Jugendberufsagentur Berlin im Beratungs- und Dokumentationsprozess zu den Bildungsgängen an den beruflichen Schulen.
5. Bei Bedarf Unterstützung der Lehrkräfte in Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse im Beratungs- und Anmeldeprozess.
6. Beratung der Schülerinnen und Schüler aus Sommer-/Herbstschulen zum Übergang in weiterführende oder berufliche Schulen und ggf. Vermittlung an die Partner in der Jugendberufsagentur Berlin.
7. Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Bereichen Berufsorientierung, berufliche Beratung und Ausbildungsvermittlung sowie mit der Jugendberufshilfe und dem Jobcenter in der Jugendberufsagentur Berlin.
8. Bei Bedarf Fortbildung von Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen zu
 - Angeboten der Bildungsgänge an beruflichen Schulen
 - Anforderungsprofilen der Bildungsgänge
 - der Verwaltungsvorschrift Schule
 - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen zum Elektronischen Anmelde- und Leitsystem (EALS) in der jeweiligen Region
9. Angebote von Sprechstunden an den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin.

10. Teilnahme an Messen und Tagungen zur Vorstellung des Bildungsangebots der Berliner beruflichen Schulen und der Angebote der Jugendberufsagentur Berlin
11. Bei Bedarf Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Teilnahme an Elternversammlungen
12. Fachberatung für spezielle Bildungsgänge
13. Nachvermittlung unversorgter Bewerberinnen und Bewerber in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen.

Anlage 2

Funktionsbeschreibung für Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen

Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen werden für schriftliche Prüfungen eingesetzt, insbesondere für Abiturprüfungen, Prüfungen der Abschlüsse der Sekundarstufe I, bilinguale Prüfungen, Prüfungen an der Staatlichen Europaschule Berlin, Prüfung zum Erwerb des Latinums, Prüfungen an den Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Prüfungen im Rahmen des Zweiten Bildungswegs und Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern.

Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Auswahl und Genehmigung von Vorschlägen für schriftliche Prüfungen,
insbesondere
 - Prüfung der Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsvorgaben
 - Auswahl und Genehmigung der Prüfungsvorschläge inkl. Auswahlvermerk
 - Kontakte mit den aufgabenstellenden Lehrkräften, gegebenenfalls mit Fachbereichsleiterinnen und -leitern sowie Schulleiterinnen und Schulleitern
 - Absprachen, gegebenenfalls Festlegungen zu Änderungen der Aufgabenvorschläge
 - Einschaltung der für das jeweilige Fach zuständigen Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung in Zweifelsfällen
 - Evaluation des Genehmigungsverfahrens, zum Beispiel durch exemplarische Einsicht in schriftliche Arbeiten nach Abschluss der Prüfung

2. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben,

insbesondere

- Beratung von Lehrkräften sowie Fachkonferenzen
- Anfertigung von Gutachten über Abiturarbeiten und Prüfungsarbeiten in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen im Auftrag der Prüfungsvorsitzenden
- Mitarbeit beim Genehmigungsverfahren für die Abituraufgaben der Auslandsschulen und Studienkollegs
- Mitarbeit bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für weitere Prüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern und für den Zweiten Bildungsweg

3. Mitarbeit bei der Aufsicht über die Unterrichtsfächer im Auftrag der Fachreferentin oder des Fachreferenten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,

insbesondere

- fachaufsichtliche Tätigkeiten im Rahmen der schulaufsichtlichen Aufgaben
- Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter des betreffenden Schulaufsichtsbereiches bei Fragen, die sich aus dem Genehmigungsvorgang beim dezentralen Abitur und den schulischen Prüfungen in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen ergeben

Fachliche Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen die Bewertung der Abiturprüfungen und schulischen Prüfungen in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen

Anlage 3

Funktionsbeschreibung für Fachberaterinnen und Fachberater für die OSZ-(Bau)Planung

Fachberaterinnen und Fachberater für die OSZ-Planung nehmen im Auftrag der für berufliche und zentral verwaltete Schulen zuständigen Schulaufsicht folgende Aufgaben wahr:

1. Programm- und Durchführungsplanung für Einzelprojekte in einem Berufsfeld, hier insbesondere Mitgestaltung der Raum- und Funktionsprogramme
2. Vorbereitung für schulbezogene Beschaffungsverfahren im Rahmen der Bauplanung (Ausstattungsprogramm/ Listen der Lehr- und Lernmittel)

3. Schulfachliche Begleitung der jeweiligen Bauvorhaben mit den dafür zuständigen Bauplanerinnen und Bauplanern
4. Austausch von Informationen zwischen Schule und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu den baulichen Vorhaben sowie die Koordinierung der Arbeitsgruppen in den Schulen

Anlage 4

Funktionsbeschreibung der Beraterinnen und Berater für den Schulsport

I Schulsportberaterinnen und Schulsportberater

Schulsportberaterinnen und Schulsportberater nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation der Maßnahmen im Schulsport in Berlin,
insbesondere
 - Mitwirkung bei der Umsetzung des Schulsportkonzepts, bei der Durchführung zentraler Schulsportveranstaltungen und schulsportlicher Projekte
 - Organisation von regionalen Vorausscheidungen und bezirklichen schulsportlichen Veranstaltungen
 - Unterstützung der Schulen bei den Bundesjugendspielen
2. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben im Bereich Schulsport,
insbesondere
 - Beratung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, des Schulträgers und weiterer bezirklicher Gremien, die Schulsportthemen bearbeiten
 - Mitwirkung bei der regionalen Planung im Bereich Schulsport
 - Beratung von Schulen bei schulsportlichen Themen in Zusammenarbeit mit den für den Schulsport zuständigen Fachverantwortlichen der Schulen
 - Einrichtung und Leitung der regionalen Bezirksfachkonferenz Sport

- Beratung der Schulen in Angelegenheiten des Kooperationsprogramms Schule/Verein
- Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sport-Arbeitsgemeinschaften (Sport-AG)

II JTFO- und JTFP-Beauftragte

JTFO- und JTFP-Beauftragte nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeptionelle und organisatorische Mitarbeit im Schulsportwettkampfprogramm, insbesondere beim Bundeswettbewerb der Schulen Jugend trainiert für Olympia & Paralympics.

Diese Mitarbeit umfasst:

- Beratung und Zuarbeit für die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung
 - Durchführung von Regional- und Landesfinalveranstaltungen von Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sowie Mitarbeit bei Bundesfinalveranstaltungen
 - Organisation und Leitung von zentralen schulsportlichen Veranstaltungen des Schulsportwettkampfprogramms
 - Buchung der Wettkampfstätten und Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sportämtern sowie den zentral verwalteten Sportstätten
2. Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden und -vereinen in der Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben, insbesondere
 - Mitarbeit in den Berliner Sportfachverbänden und deren Beratung in schulsportlichen Fragen
 - Gewinnung und Bestellung von Schieds- und Kampfrichterinnen und Schieds- und Kampfrichtern für schulsportliche Veranstaltungen

III Schulsportobleute

Schulsportobleute gibt es im Schwimmen und in weiteren Sportarten mit einem hohen Organisationsaufwand. Neben der bezirklichen Zusammenarbeit mit den Schulsportberaterinnen und Schulsportberatern nehmen sie folgende Aufgaben wahr:

1. Schwimmobileute:

- Organisation des verpflichtenden Schwimmunterrichts (Grundschule), des Wahlpflichtunterrichts (Sek. I) und des Kursunterrichts (gymnasiale Oberstufe) in der Region durch Koordinierung der Belegungspläne und Absprachen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und den Berliner Bäder-Betrieben (BBB)
- Beratung des Schulträgers und der Schulen bei der Beschaffung von Lehr- und Hilfsmitteln
- Organisation bezirklicher Schwimmwettbewerbe und Mitwirkung bei zentralen Schwimmsportveranstaltungen

2. Obleute für weitere Sportarten mit hohem Organisationsaufwand:

- Organisation und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen auf regionaler und gesamtstädtischer Ebene.
- Tätigkeiten in Absprache und Zusammenarbeit mit dem bzw. der JTFO- und JTFP-Beauftragten
- Mitwirkung bei schulsportlichen Projekten der Sportverbände

Anlage 5

Funktionsbeschreibung der Fachberaterinnen und Fachberater für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung

Fachberaterinnen und Fachberater tragen zur Umsetzung der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung auf der Grundlage des Schulgesetzes und des Mobilitätsgesetzes bei und nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. **Beratungsaufgaben**

Insbesondere

- Einrichtung und Leitung der regionalen Beratung der Beauftragten für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung der Schulen,
- Information und Beratung von Schulberaterinnen und Schulberatern relevanter Unterrichtsfächer und weiterer übergreifender Themen und Zusammenarbeit mit ihnen,
- Beratung von Schulen zur Umsetzung des übergreifenden Themas der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, zur Schulwegsicherung und speziell zur Förderung von Radfahrangeboten für alle Jahrgangsstufen,
- Unterstützung der Schulen, ein schulinternes Mobilitätskonzept als Bestandteil des Schulprogramms zu entwickeln und umzusetzen,
- Beratung der Bezirke als Träger der Jugendverkehrsschulen zur Umsetzung schulischer Anforderungen, insbesondere der praktischen Radfahrausbildung sowie der erforderlichen Lehr- und Lernmittel,
- Beratung der Jugendverkehrsschulen und der bezirklichen und schulischen Gremien aus allgemein- und verkehrspädagogischer Perspektive,
- Mitwirkung an Schulungen für nichtpädagogische Personen, die für die Jugendverkehrsschulen und in Unterrichtsprojekten an Schulen tätig sind, zu verkehrspädagogisch und methodisch-didaktischen Fragestellungen,
- Mitwirkung in bezirklichen Gremien zum Fuß- und Radverkehr zur Mobilität von Kindern und Jugendlichen und zur Schulwegsicherung,
- Teilnahme an Veranstaltungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie weiterer Partner im Rahmen von Aus-, Fort und Weiterbildung, die der eigenen Qualifikation und dem Erfahrungsaustausch untereinander dienen, und Mitwirkung bei ihrer Gestaltung,
- Erfahrungsaustausch mit den Akteuren von Schulprojekten zur Wirksamkeit der Maßnahmen und Mitwirkung an der Fortentwicklung von Unterrichtsprojekten zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung.

2. Organisation und Koordination

insbesondere

- Absprachen mit den Bezirksämtern als Trägern der Jugendverkehrsschulen (JVS) zur Nutzung der JVS innerhalb der verpflichtenden Radfahrausbildung und mit den Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberatern der Polizei,
- Organisation und Durchführung von Kursen zur Befähigung der Lehrkräfte zur Durchführung der Radfahrausbildung auch unter Berücksichtigung des Realverkehrs und zur Abnahme der Radfahrprüfungen,
- Unterstützung der Koordination, pädagogische Beratung und Beteiligung an der Moderation schulübergreifender regionaler/bezirklicher Unterrichtsprojekte, Veranstaltungen und Wettbewerbe,
- Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf regionsübergreifender und gesamtstädtischer Ebene,
- Unterstützung der Interessenwahrnehmung der Schulen gegenüber dem Schulträger und den Kooperationspartnern.